

Bekannt ist, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Friedhöfen verboten ist. Aber was ist mit anderen umweltgefährdenden Stoffen, z. B. mit Bioziden?

„Biozide sind Substanzen und Produkte, die Schädlinge und Lästlinge wie Insekten, Mäuse oder Ratten, aber auch Algen, Pilze oder Bakterien bekämpfen. In vielen Bereichen des privaten oder beruflichen Lebens werden Biozide eingesetzt, zum Beispiel als antibakterielle Putz- und Desinfektionsmittel, Holzschutzmittel bis hin zum Mückenspray und Ameisengift.“

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/biozide>

Mit Bioziden können z. B. Algen entfernt werden und die Hersteller von biozidhaltigen Reinigungsmitteln betonen die langandauernde Wirkung ihrer Mittel. Es geht also nicht nur ums Reinigen, sondern auch darum, die Wiederbewuchs hinauszuzögern. Das soll dadurch erreicht werden, dass das Biozid möglichst lange auf der Fläche erhalten bleibt und die Giftstoffe die Neubesiedlung verhindern. Sowohl beim Reinigen aber auch bei jedem Regen gelangen Anteile des Biozids in die Umwelt und richten dann möglicherweise Schaden an, verunreinigen zum Beispiel Gewässer und schädigen Pflanzen oder Tiere. Auch im Boden können sie schon Schaden anrichten. „Ach das bisschen“ könnte man sagen. Stimmt vielleicht. Andererseits: Warum sollte man auch einen noch so kleinen Umweltschaden in Kauf nehmen, wenn er unnötig ist? Schaden wir der Umwelt nicht an so vielen Stellen, wo wir meinen nicht anders zu können, dass wir wenigstens das Unnötige unterlassen sollten? Oder: Sind Algen und insbesondere Flechten auf Grabsteinen nicht eine Zierde, zeugen sie doch von halbwegs sauberer Luft?

Bei Wegplatten mit starkem Algenbewuchs verlangt vielleicht die Verkehrssicherungspflicht eine Reinigung. Dann sollte es rein mechanisch geschehen und dafür dann leider einmal öfter. Aus optischen Gründen muss oftmals eine Reinigung nicht sein, dann sollten wir auch darauf verzichten, die Personalkosten einsparen und mit Kritikern ins Gespräch kommen.

Sind nun Biozide auf kirchlichen Friedhöfen verboten oder nicht?

Sofern es zugelassene Reinigungsmittel sind, verbietet sie das staatliche Recht nicht. Aber in der

Durchführungsbestimmung Friedhof¹ heißt es

§ 29 Umwelt- und Naturschutz

- (1) Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist auch einem kirchlichen Friedhof Rechnung zu tragen
- (2) Beispielhaft Maßnahmen sind das Verbot von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln, ein Verzicht auf die Verwendung von Kunststoffen und umweltgefährdenden Stoffen usw.. Entsprechende Bestimmungen sind in die Friedhofsordnung aufzunehmen (§ 21 FO).

Musterfriedhofsordnung²

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

Biozide sind umweltgefährdende Stoffe. Demensprechend ist der Verzicht auf Biozide auf Grabflächen und auch auf allen anderen Flächen auf kirchlichen Friedhöfen geboten. So werden die Belange des Umwelt- und Naturschutzes beachtet.

Ausführliche Informationen finden sich auf Homepage des Umweltbundesamtes:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/biozide>

¹ <https://www.kirchenrecht-evlka.de/document/21100/search/Durchf%25C3%25BChrungsbestimmung%2520friedhof>

² Ebd., hier Anhang 1